

Waldrändern, in Feldgehölzen oder auf Leitungsmasten. – Brutvogel im Gebiet. – nach Anhang A der EG-VO 338/97 streng geschützte, landesweit rückläufige Art.

**Wendehals**, der Wendehals bewohnt offene, lichte Wälder mit lückiger Strauchschicht. Das Hauptvorkommen liegt in Baden-Württemberg in Gebieten des hochstämmigen Streuobstanbaus. Das Nest wird in Spechthöhlen oder ausgefaulten Baumhöhlen angelegt. Auch künstliche Nisthöhlen werden gerne angenommen. – Brutvogel im Gebiet. – landes- und bundesweit stark gefährdete Art.

In der Umgebung des Plangebietes brütet zudem der Gartenrotschwanz, welcher ebenfalls auf der Vorwarnliste der Roten-Liste Baden-Württemberg steht.

**Gartenrotschwanz**, Der Gartenrotschwanz kommt neben lichten und aufgelockerten altholzbeständen einschließlich Streuobstwiesen vor allem anthropogen geprägte Lebensräume wie Gartenstädte, Parks, Friedhöfe und Rebberge. Als Neststandort nutzt der Gartenrotschwanz eine Vielzahl von Nischen und (Halb-) Höhlen. Niedrige Standorte werden dabei bevorzugt. (HÖLZINGER, 1999). – Brutvogel der angrenzenden Umgebung und damit wahrscheinlicher Nahrungsgast im Gebiet. Beim Plangebiet handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat der Art. – landesweit rückläufige Art.

Für **Mehl-** und **Rauchschwalbe**, welche das Gebiet als Nahrungsgäste besuchen, stellt das Gebiet aufgrund von ausreichend vorhandenen vergleichbaren Flächen in der Umgebung wahrscheinlich kein essentielles Nahrungshabitat dar.

Auf der Grundlage der örtlichen Erhebung ist der Geltungsbereich der geplanten Bebauung hinsichtlich des Brutvogelvorkommens als *lokal bedeutend* und *artenschutzrelevant* einzustufen (Wertstufe 6 nach RECK & KAULE). Auf der Skala von VOGEL & BREUNIG ergibt sich eine *hohe naturschutzfachliche Bedeutung* (Wertstufe IV).

### 5.1.3 Artenschutzfachliche Voreinschätzung

#### §44(1)1 BNatSchG/Tötungsverbot

Bei der Entfernung von Gebäuden (mit Kunstquartier), Bäumen und sonstiger Vegetation im Eingriffsbereich während der Brutzeit von Vögeln sind die Zerstörung von Eiern und/oder die Tötung von Jungtieren zu erwarten.

*Der Verbotstatbestand tritt ein.*

Vermeidung: Erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der betroffenen Vogelarten (im Zeitraum von Oktober bis Februar), kann die Tötung vermieden werden.

*Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.*

#### §44(1)2 BNatSchG/Störungsverbot:

Durch baubedingte Störungen wie z.B. Erschütterung und Schallimmission können Brutvögel Vorwarnliste (Goldammer, Haussperling, Turmfalke) oder Brutvögel der Vorwarnliste in angrenzenden Flächen (Gartenrotschwanz) während der Fortpflanzungs- und/ oder Aufzuchtzeiten gestört werden. Aufgrund der (noch) starken

Verbreitung dieser Vogelarten sowie aufgrund der geringen Empfindlichkeit gegen Störungen ist jedoch nicht zu erwarten, dass sich durch das geplante Vorhaben der Erhaltungszustand der lokalen Population erheblich verschlechtert.

*Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.*

Der Wendehals (Rote-Liste-Status: Brutbestand stark gefährdet) brütet im Plangebiet und gilt als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz: 100 m, GARNIEL ET AL. 2010). Aufgrund der geringen Verbreitung und Lärmempfindlichkeit, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. .

*Der Verbotstatbestand tritt ein.*

Vermeidung: Wie oben dargestellt, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der betroffenen Vogelarten (im Zeitraum von Oktober bis Februar).

Dadurch kann die Tötung von Vögel vermieden werden.

*Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.*

§44(1)3 BNatSchG/Zerstörungsverbot:

Durch die geplante Bebauung werden Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Vögeln zerstört. In vorliegendem Planfalle sind Goldammer, Haussperling Turmfalke und der Wendehals betroffen.

*Der Verbotstatbestand tritt ein.*

Durch die zeitlich vorgezogene Anlage von Ersatzhabitaten in Form von Kunstquartiere für Haussperling, Turmfalke und Wendehals sowie Anlage von Hecken und Gehölzen unterschiedlicher Höhen, kann die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Vor Abriss der Scheune muss das Kunstquartier umgehängt werden.

*Die Freistellung vom Verbotstatbestand ist möglich.*

## 5.2 Fledermäuse

### 5.2.1 Artenbestand

Nachfolgende Dateninterpretation erfolgt nach den in Kapitel 2.3 dargestellten Regeln und auf Grundlage der protokollierten Ergebnisse (siehe Protokoll 1 und 2 in der Anlage).

Es wurden 4 Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Reihung nach Häufigkeit der Ruferfassung: Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Großer Abendsegler.

Tabelle 3: Ergebnisse Rufaufnahmen der beiden Fledermauserfassungen

| Erfassung<br>Art       | Innerhalb Plangebiet |                 | Außerhalb Plangebiet |                 |
|------------------------|----------------------|-----------------|----------------------|-----------------|
|                        | 14./15. April        | 06./07. Oktober | 14./15. April        | 06./07. Oktober |
| <b>Nachweis</b>        |                      |                 |                      |                 |
| Großer Abendsegler     | 15                   | -               | -                    | -               |
| Mückenfledermaus       | 53                   | 259             | -                    | 2               |
| Rauhautfledermaus      | 143                  | -               | -                    | 1               |
| Zwergfledermaus        | 42                   | -               | -                    | -               |
| <b>Anfangsverdacht</b> |                      |                 |                      |                 |
| Breitflügelfledermaus  | 1                    | -               | -                    | -               |
| Fransenfledermaus      | -                    | 1               | -                    | -               |
| Großes Mausohr         | -                    | 1               | -                    | -               |
| Langohren              | 1                    | 2               | -                    | -               |

Für weitere 4 Arten (Langohren zusammengefasst) besteht ein Anfangsverdacht: Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr und Langohren.

Die Zweiterfassung im Oktober 2016 sollte die Daten aus der Ersterfassung vom April überprüfen. Es konnte im Plangebiet lediglich die Mückenfledermaus bei der zweiten Erfassung bestätigt werden. Die Erfassung der Rauhautfledermaus gelang zwar auch in der zweiten Erfassung außerhalb des Plangebietes, allerdings handelt es sich dabei nur um eine ungenaue Aufnahme (Bestimmung ungenau). Die Langohren wurden in beiden Erfassungen festgestellt, allerdings mit geringer Anzahl und ungenauer Bestimmung.

In der Mehrzahl der vom Verfasser durchgeführten Untersuchungen im Südwesten Baden-Württembergs ist die Zwergfledermaus diejenige Fledermausart mit den mit Abstand höchsten Flugfrequenzen. Diese erstrecken sich zumeist über den gesamten Untersuchungszeitraum. In vorliegendem Planfalle weist die Mückenfledermaus und die Rauhautfledermaus von dieser Allgemeinkenntnis abweichende, höhere Flugfrequenzen auf, weswegen auf diese beiden Arten nochmals näher eingegangen wird.

### **Mückenfledermaus**

Vor allem Funde in Auwäldern aus der Oberrheinebene zeigen, dass sie dort eine häufige Populationen aufbaut (KRETZSCHMAR 2002, BRAUN & DIETERLEN 2003). HÄUSSLER & BRAUN (2004) beschreiben die Art nach Auswertung aller Funde in Baden-Württemberg als typische Auenfledermaus mit Vorkommen in der Rheinebene, im Neckartal, an Jagst, Kocher und Donau, sowie am Bodensee...

### **Rauhautfledermaus**

...Die Rauhautfledermaus bevorzugt abwechslungsreiche Wälder mit stehendem Wasservorkommen (BURKHARD 1997), beispielsweise Auwälder, Kanäle und Flussarme mit Uferbewuchs...

Fazit: die Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus findet ihre Habitatschwerpunkte in den angrenzenden Rheinauen und wird darum im Untersuchungsgebiet in erhöhter Flugfrequenz aufgezeichnet.

### 5.2.2 Bewertung

Alle Fledermäuse sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit nach BNatSchG *streng* geschützt. Die im Gebiet kartierten Spalten- und Höhlenbäume können den erfassten Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen. Die Scheune weist Spalten bzw. Öffnungen auf, d.h. ist für Fledermäuse als Fortpflanzungs- oder/und Ruhestätte nutzbar. Besonders die beiden am häufigsten erfassten Arten Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus nutzen Höhlen und/oder Spalten als Wochenstuben/Sommerquartiere oder Winterquartiere (s. Tabelle 4).

Tabelle 4: Schutzstatus der erfassten Fledermausarten

| Artname                                              | S | FFH    | D | BW |
|------------------------------------------------------|---|--------|---|----|
| <b>Nachweis</b>                                      |   |        |   |    |
| Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )       | s | IV     | V | i  |
| Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )    | s | IV     | D | G  |
| Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )   | s | IV     | * | i  |
| Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ) | s | IV     | * | 3  |
| <b>Anfangsverdacht</b>                               |   |        |   |    |
| Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )          | s | IV     | V | 3  |
| Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ) | s | IV     | G | 2  |
| Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )        | s | IV     | * | 2  |
| Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> )        | s | IV     | 2 | 1  |
| Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )              | s | II, IV | V | 2  |

**Stand: 2012**

S: Schutzstatus

b - besonders geschützt (BartSchV § und/oder FFH Anh. IV)

s - streng geschützt (BartSchV §§, und/oder FFH Anh. IV)

FFH: Anh. II, IV, V. (Quelle: artenliste.pdf, bfn-Dokument vom September 2011)

D: Rote-Liste-Kategorien für Deutschland (Haupt 2009)

1 - vom Aussterben bedroht

2 - stark gefährdet

V - Vorwarnliste

D - Daten unzureichend

G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes

\* - Ungefährdet

BW : Rote-Liste-Kategorien für Baden-Württemberg nach BRAUN & DIETERLEN (2003), <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/>

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

i Gefährdete, wandernde Tierart

D Daten defizitär

\* Neunachweis Oberrheinebene durch BRINKMANN & NIERMANN 2007



## ***Zusammenfassende Beurteilung***

Auf der Grundlage der Habitatverfügbarkeit und der erfassten Artausstattung wird das Plangebiet in seiner Funktion als Fledermaushabitat als *verarmt, aber noch artenschutzrelevant* eingestuft (Wertstufe 5 nach RECK & KAULE, s. Tabelle 6). Auf der Skala von VOGEL & BREUNIG ergibt sich eine *mittlere naturschutzfachliche Bedeutung* (Wertstufe III, s. Tabelle 7).

### **5.2.3 Artenschutzfachliche Voreinschätzung**

#### §44(1)1 BNatSchG/Tötungsverbot

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens müssen bis zu 13 Höhlen- Spaltenbäume sowie eine Scheune entfernt werden. Diese können von Fledermäusen als Wochenstube oder Winterquartier genutzt werden. Sollten die Bäume und die Scheune während der Fortpflanzungs- und/oder Überwinterungszeit entfernt werden, ist eine Tötung von Fledermäusen möglich.

*Der Verbotstatbestand tritt ein.*

Vermeidung: Die Höhlenbäume können an Tagen mit entsprechend warmer Witterung auf Besatz geprüft werden. Die Fledermaus hat dann die Möglichkeit der Flucht. Günstigstes Zeitfenster ist der September/Oktober (außerhalb der Fortpflanzungszeit und noch keine Winterruhe) bei sonnigem Wetter über 15 Grad. Die Scheune wird schrittweise im selben Zeitfenster abgebaut, sodass auch hier die Möglichkeit der Flucht gegeben ist.

Voraussetzung: In räumlichem Zusammenhang müssen bereits Kunstquartiere als Ausweichquartier aufgehängt sein. Die Tötung kann vermieden werden.

*Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.*

#### §44(1)2 BNatSchG/Störungsverbot:

Durch baubedingte Störungen wie z.B. Erschütterung und Schallimmission könnten Fledermäuse bei Vorhandensein von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten in der näheren Umgebung erheblich gestört werden. Im Plangebiet überwiegen Fledermausarten, die an Siedlungen und entsprechende Geräuschkulissen angepasst sind (Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus). Die naheliegende Straße und die vorhandene Siedlungsfläche stellt bereits eine Vorbelastung dar. Es kann ausgeschlossen werden, dass eine Störung während der Fortpflanzungszeit stattfindet.

*Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.*

#### §44(1)3 BNatSchG/Zerstörungsverbot:

Das Plangebiet ist von Bedeutung für die Nahrungssuche von Fledermäusen. Obstdominiertes Grünland ist in großem Umfang südlich, östlich, aber insbesondere auch westlich von Weisweil zwischen Rheinwald und Weisweil zu finden. Der Verlust

einer überschaubaren Anzahl von Obstbäumen und von intensiv genutztem Grünland sowie Gartenflächen kann also nicht essentiell sein. Im Zuge der Baufeldfreimachung werden bis zu 13 Höhlen- und Spaltenbäume und eine Scheune beseitigt, welche als Wochenstube oder/und als Ruhestätte dienen könnte. Bei Baumbeseitigung und Abriss der Scheune innerhalb der Fortpflanzungszeit von Fledermäusen könnte es zu Tötungen kommen.

*Der Verbotstatbestand tritt ein.*

Wie oben dargestellt erfolgt die Beseitigung der Bäume und der Abriss der Scheune außerhalb der Fortpflanzungszeit. Durch die Aufhängung von Kunstquartieren in räumlich-funktionalem Zusammenhang im zeitlichen Vorlauf zur Baum- und Scheunenbeseitigung werden Ausweichquartiere geschaffen

*Die Freistellung vom Verbotstatbestand ist möglich.*

## 5.3 Herpetofauna

Während der zweimaligen, gezielten Suche konnten trotz geeigneter Strukturen keine Eidechsen nachgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass im Untersuchungsgebiet keine Eidechsen vorkommen. Auf eine vertiefende Untersuchung wurde verzichtet.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1)1-3 BNatSchG treten nicht ein.

## 5.4 Holzkäfer

### 5.4.1 Artenbestand

An 22 Bäumen wurden Bohrlöcher von Käfer nachgewiesen (Tabelle 1), bei mindestens 7 dieser Bäume wiesen Größe und Form dieser Löcher auf das Vorkommen des Körnerbocks (*Megopis scabricornis*) hin (Abbildung 13).

### 5.4.2 Bewertung

Auf der Grundlage der Habitatverfügbarkeit wird das Plangebiet in seiner Funktion als Habitat für xylobionte Käferarten als *verarmt, aber noch artenschutzrelevant* eingestuft (Wertstufe 5 nach KAULE & RECK, s. Tabelle 6). Auf der Skala von VOGEL & BREUNIG ergibt sich eine *mittlere naturschutzfachliche Bedeutung* (Wertstufe III, s. Tabelle 7).

### 5.4.3 Artenschutzfachliche Voreinschätzung

#### §44(1)1 BNatSchG/Tötungsverbot

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens müssen 22 Käferbäume entfernt werden. Diese dienen als Fortpflanzungs- oder/und Ruhestätte für xylobionte Käferarten.

*Der Verbotstatbestand tritt ein.*

Vermeidung:

Ausgraben und wieder Eingraben von 22 Bäumen mit Käferbesatz in „Tippibauweise“ - Die Bäume können mit einem möglichst großen Wurzelanteil ausgegraben und aufrecht gegeneinander verkeilt („Tippibauweise“) wieder eingegraben werden. Sollten keine neuen Löcher auftreten, sollten die Bäume zumindest 2 Jahre

(Entwicklungsdauer des Käfers) am neuen Ort verbleiben, im günstigsten Falle dort nach und nach zerfallen.

*Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.*

#### §44(1)2 BNatSchG/Störungsverbot:

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens müssen 22 Käferbäume entfernt bzw. in „Tippibauweise“ umgesetzt werden. Die Umsetzung erfolgt zeitlich begrenzt in wenigen Stunden.

*Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.*

#### §44(1)3 BNatSchG/Zerstörungsverbot:

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens müssen 22 Käferbäume entfernt werden. Diese dienen als Fortpflanzung- oder/und Ruhestätte aber auch als Nahrungshabitat für xylobionte Käferarten.

*Der Verbotstatbestand tritt ein.*

Wie oben bereits dargestellt werden die Bäumen mit Käferbesatz in „Tippibauweise“ umgesetzt. Die für die xylobionten Käfer relevanten Habitatstrukturen werden also nicht zerstört, sondern werden einem förderlichen Verfallsprozess an anderem Ort überlassen.

*Die Freistellung vom Verbotstatbestand ist möglich.*

## **6 Maßnahmenkonzept**

Als Teil des vorliegenden Artenschutzgutachtens wird ein Maßnahmenkonzept erarbeitet. Im Maßnahmenkonzept wird die Art von Vermeidungsmaßnahmen oder/und von „vorgezogenen“ Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie die Anforderungen an die Maßnahmenplanung definiert.

Diese sind nach fachlicher Voreinschätzung des Unterzeichners geeignet:

- beim Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1. bis 2. BNatSchG (Tötungsverbot und Störungsverbot) durch entsprechende Maßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden.
- beim Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3. BNatSchG (Zerstörungsverbot) durch entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) eine Freistellung vom Verbotstatbestand zu erreichen. Die abschließende Beurteilung bleibt der zuständigen Behörde (Landratsamt Emmendingen) vorbehalten.

Die räumliche Konkretisierung der Maßnahmen ist Inhalt des Umweltberichtes. Nachfolgend werden die Anforderungen definiert.

## 6.1 Anforderungen an die artenbezogene Konkretisierung in der Maßnahmenplanung

Die aufgeführten Arten können nicht auf benachbarte Fläche ausweichen, da vergleichbare Strukturen dort nicht oder in begrenztem Umfang vorhanden sind. Außerdem sind geeignete Strukturen in der Regel bereits von Brutpaaren derselben Arten besetzt, die auch die entsprechenden Nahrungs-Ressourcen ausschöpfen. Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, müssen Ersatzhabitate entwickelt und die nicht von Bebauung betroffenen Grünflächen optimiert werden. Dazu gehören zum einen die Erhaltung oder Neuschaffung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten, zum anderen die Erhaltung bzw. Entwicklung der zur Fortpflanzung essentiellen Nahrungsflächen.

Grundsätzliche Anforderungen für die Auswahl von Art und Umfang und Zeitpunkt/-raum der Artenschutzmaßnahmen:

- *zeitnahe Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen*: die Funktionsfähigkeit muss bereits mit Baubeginn gewährleistet sein.
- *Relation der Maßnahmen zur in Anspruch genommenen Habitatfläche* bzw. der Zahl der betroffenen Habitate (z.B. Vogelreviere). Bei der Neuschaffung von Habitaten gilt der Grundsatz, dass mindestens der Umfang der zerstörten Fläche hergestellt werden muss. Bei der Optimierung bestehender Habitate erhöht sich der erforderliche Umfang in Abhängigkeit von der neu geschaffenen Qualität (verbal-argumentative Bezugnahme/Begründung).
- *Erfüllung von Mehrfachfunktion auf derselben Fläche*: Insofern mehrere der betroffene Arten vergleichbare Habitatansprüche aufweisen bzw. Habitatansprüche der einen Art ohne erhebliche Einschränkung der anderen Art auf derselben Fläche erbracht werden können, ist dies zulässig.

## 6.2 Einzelmaßnahmen des Maßnahmenkonzeptes

In Abhängigkeit von den nachgewiesenen Arten und deren Lebensweisen werden nachfolgend Maßnahmentypen definiert. Hierbei werden Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baufeldfreimachung) von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) unterschieden.

Weiterhin sind Maßnahmen die innerhalb des Geltungsbereiches der geplanten Bebauung (A) von Maßnahmen die extern, d.h. außerhalb des Geltungsbereiches der geplanten Bebauung (B) umgesetzt werden können, zu unterscheiden.

Die Maßnahmentypen bzw. das Maßnahmenkonzept ist in Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5: Maßnahmenvorschläge M. Maßnahmennummer  
A: Minimierung und Ausgleich im Plangebiet  
B: Externer Ausgleich (max.: 2km Entfernung)

| M | Vögel                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | A | B |
|---|----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|
|   | Vermeidung Bauzeitenregelung                             | Gehölzbeseitigung und Abschieben der Vegetationsschicht außerhalb der Fortpflanzungszeit im Zeitraum von 1. September bis 28. Februar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | X |   |
|   | Vorgezogener Ausgleich: Installation von Kunstquartieren | Anbringen von Ersatzquartieren:<br>1x Haussperling (Koloniekasten)<br>2x Wendehals<br>1x Turmfalke                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |   | X |
|   | Vorgezogener Ausgleich: Ersatzhabitate                   | Anpflanzung einer Hecke sowie Anlage einer Hochstaudenflur<br>Sicherung bestehender Streuobstwiese und Verjüngung, Neuanlage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |   | X |
|   | Fledermäuse                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | A | B |
|   | Vermeidung Bauzeitenregelung                             | Gehölzbeseitigung, Abschieben der Vegetationsschicht und Abriss der Scheune außerhalb der Fortpflanzungszeit und Überwinterungszeit von Fledermäusen in der Zeit hoher Aktivität (warme Tage) zwischen Mitte September und Ende Oktober.<br>Baumentfernung nach vorheriger Überprüfung auf Besatz, Abriss der Scheune stufenweise                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | X |   |
|   | Vorgezogener Ausgleich: Installation von Kunstquartieren | Vorgezogener Ersatz durch die Installation von Kunstquartieren.<br>In vorliegendem Planfalle:<br>Fachlicher Bezug: 7 Spaltenbaum und 9 Höhlenbaum<br>Ersatz Kunstquartier: 14 Kunstquartiere für spaltenbewohnende Fledermäuse und 18 Kunstquartiere für höhlenbewohnende Fledermäuse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |   | X |
|   | Tothholzkäfer                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | A | B |
|   | Vermeidung                                               | Erhaltung anbrüchiger und absterbender Bäume im Plangebiet und dessen Umfeld soweit wie möglich. Wenn das nicht möglich ist, Verfrachtung der Bäume an andere Plätze mit vergleichbarem Altbauumbestand in räumlich-funktionalem Zusammenhang (Festlegung der Bäume durch die Umweltbaubegleitung).<br>Ausgraben und wieder Eingraben von 22 (7) Bäumen mit Käferbesatz in „Tippibauweise“ - Die Bäume können mit einem möglichst großen Wurzelanteil ausgegraben und aufrecht gegeneinander verkeilt („Tippibauweise“) wieder eingegraben werden. Sollten keine neuen Löcher auftreten, sollten die Bäume zumindest 2 Jahre (Entwicklungsdauer des Käfers) am neuen Ort verbleiben, im günstigsten Falle dort nach und nach zerfallen. |   | X |

## 7 Anhang

Tabelle 6: neunstufige Skala (Kaule 1991, Reck 1996)

| Wert-<br>stufe | verbale Bewertung der<br>Lebensraum-Fläche   | Konfliktstärke* |
|----------------|----------------------------------------------|-----------------|
| <b>9</b>       | bundes- bis europa-<br>weite Bedeutung       | extrem hoch     |
| <b>8</b>       | überregionale bis lan-<br>desweite Bedeutung | sehr hoch       |
| <b>7</b>       | regionale Bedeutung                          | hoch            |
| <b>6</b>       | lokale Bedeutung, ar-<br>tenschutzrelevant   | mittel          |
| <b>5</b>       | verarmt, noch arten-<br>schutzrelevant       | gering          |
| <b>4</b>       | stark verarmt                                | sehr gering     |
| <b>3</b>       | belastend oder extrem<br>verarmt             | nicht relevant  |
| <b>2</b>       | stark belastend                              | nicht relevant  |
| <b>1</b>       | sehr stark belastend                         | nicht relevant  |

\* Konfliktstärke: Schwere verbleibender Konflikte bei signifikanter Beeinträchtigung der Lebensraumfläche, vor Ausgleich. Sehr geringe Konflikte werden als nicht erheblich eingestuft.

Tabelle 7: Fünfstufige Bewertungsskala nach VOGEL & BREUNIG (2005) und die Relation zur Skala von KAULE (1991) und RECK (1996).

| Wertstufe  | Bedeutung                                   | Relation zu KAULE<br>(1991) & RECK<br>(1996) |
|------------|---------------------------------------------|----------------------------------------------|
| <b>I</b>   | sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung | 1-3                                          |
| <b>II</b>  | geringe naturschutzfachliche Bedeutung      | 4                                            |
| <b>III</b> | mittlere naturschutzfachliche Bedeutung     | 5                                            |
| <b>IV</b>  | hohe naturschutzfachliche Bedeutung         | 6                                            |
| <b>V</b>   | sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung    | 7-8                                          |

## 8 Fotodokumentation



Abbildung 8: Große Scheune im Plangebiet



Abbildung 9: Zweite Scheune im Plangebiet



Abbildung 10: Wendehals im Plangebiet am  
18.05.16



Abbildung 11: Höhlenbaum im Plangebiet



Abbildung 12: Scheune mit Schleiereulen-  
kasten



Abbildung 13: Große Käferlöcher



Abbildung 14: Gewölle unterhalb des Schleiereulenkastens



Abbildung 15: Turmfalken-Männchen im Eingang des Schleiereulenkastens

## 9 Literaturverzeichnis

Haupt, Heiko (Hg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands (Naturschutz und biologische Vielfalt, 70).

LUBW (2018): Daten- und Kartendienst. Hg. v. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Online verfügbar unter <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>, zuletzt geprüft am 17.01.2019.

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz.

BRAUN, M. & F. DIETERLEN Hrsg. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1; S.687; Ulmer

BRINKMANN, R. & NIERMANN, I. (2007): Erste Untersuchungen zum Status und zur Lebensraumnutzung der Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*) am südlichen Oberrhein (Baden-Württemberg). Mitteilungen des badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz, 20 (1): 197-210.

BURKHARD, W.-D. (1997): Fledermäuse im Thurgau-Mitt. Thurg. Naturf. Ges., 54; 172 S.; Frauenfeld

GARNIEL, A., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr., Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Bonn, 115 S.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S. & KRAMER, M. (2014). Atlas Deutscher Brutvogelarten. A. Mitschke, & C. Sudfeldt (Eds.). Stiftung Vogelmonitoring Deutschland.

HÄUSSLER, U. & M. BRAUN (2004): Zur Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) in Baden-Württemberg.- Der Flattermann 16(1):21-24.

- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs –Singvögel 2. Ulmer, Stuttgart
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs –Singvögel 1. Ulmer, Stuttgart
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl.– 519 S.; Stuttgart (Verlag Eugen Ulmer)
- KORNDÖRFER, F. (1991): Hinweise zur Erfassung von Reptilien; in: methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen; Ökologie in Forschung und Anwendung 5, Jürgen Trautner; Verlag Josef Margraf; S. 53-60.
- KRETZSCHMAR, F. (2002): Zur Biologie der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) in Südbaden.- Der Flattermann 14(2):6-9.
- RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. – In: Bewertung im Naturschutz. Ein Beitrag zur Begriffsbestimmung und Neuorientierung in der Umweltplanung: 71-112; Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Bad.-Württ., 23.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S. GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 781 S.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE U. W. KNIEF (2007) Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands, Stand Nov. 2007, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 159-227, Bundesamt für Naturschutz, Bonn Bad Godesberg.
- SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, W. FREDERKING, K. GEDEON, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, J. KARTHÄUSER, T. LANGGEMACH, B. SCHUSTER, S. TRAUTMANN & J. WAHL (2013): Vögel in Deutschland – 2013. DDA, BfN, LAG VSW, Münster
- VOGEL, P. & BREUNIG, T. (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Karlsruhe: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.

## 10 Karten

*Karte 1: Habitatbäume (Erfassung 2016)*

*Karte 2: Avifauna (Erfassung 2016)*



**Karte 1: Habitatbäume (2016)**

**Weisweil (Landk. Emmendingen)**

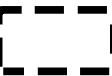
BG Kreuzacker

Artenschutz

Sachbearbeiter: M. Boller

**Legende**

-  Höhle(n)
-  Spalte(n)
-  Höhlen, Spalten
-  Käferlöcher
-  Höhle(n), Käferlöcher
-  Spalte(n), Käferlöcher
-  Höhle, Spalte, Käferlöcher
-  Nest
-  Höhle(n), Käferlöcher, Nest

 B-Plan Grenze

MS 1:1.000

 Meter  
0 5 10 20 30 40



Plandatum 05.12.2017  
Bearbeiter M. Boller  
Planformat 297 x 420 / A3



Büro für Landschaftsplanung  
Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle  
79183 Waldkirch, Freie Straße 11  
Tel. 07681/4937055  
planung@zurmoehle.com



**Karte 2: Avifauna (2016)**

**Weisweil (Landk. Emmendingen)**

BG Kreuzacker

Artenschutz

Sachbearbeiter: M. Boller

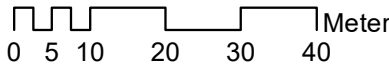
**Legende**

**Revierzentrum**

-  Goldammer
-  Haussperling
-  Star
-  Turmfalke
-  Wendehals

 B-Plan Grenze

MS 1:1.000



Plandatum 05.12.2017  
Bearbeiter M. Boller  
Planformat 297 x 420 / A3



Büro für Landschaftsplanung  
Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle  
79183 Waldkirch, Freie Straße 11  
Tel. 07681/4937055  
planung@zurmoehle.com